

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/32
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/32)

17. Dezember 2004

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Definition der Sicherheitspflichten des Entladers

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für die letzte Gemeinsame Tagung (Genf, 13. bis 17.
September 2004) wurde das Dokument OCTI/RID/
GT-III/2003/41 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/41 mit
dem Ziel vorgelegt, in Kapitel 1.4 die Sicherheits-
pflichten des Entladers klarzustellen. Nach den Dis-
kussionen und den Beratungen mit den Berufsver-
bänden wird ein neuer Antrag unterbreitet.

Zu treffende Entscheidung:

Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x einfügen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Die Pflichten des Entladers sind in Kapitel 1.4 nicht gut definiert. Der von Spanien für die Gemeinsame Tagung im September 2004 unterbreitete Antrag hatte zum Ziel, diese Frage zu klären.

Während verschiedene Teilnehmer diesem Vorschlag positiv gegenüber standen, haben andere Teilnehmer die Ansicht vertreten, dass es nicht notwendig sei, in Kapitel 1.4 die Pflichten des Entladers zu präzisieren. Die Pflichten des Entladers sind jedoch von einer ähnlichen Bedeutung wie die Pflichten anderer Beteiligter. Tatsächlich gibt es nach den Daten für Zwischenfälle bei der Beförderung einen beachtlichen Prozentsatz von Zwischenfällen, die ihren Ursprung in der mangelhaften Handhabung bei der Entladung haben.

Es ist auch daran zu erinnern, dass die Tatsache, dass die Pflichten des Entladers gut definiert sind, nicht die Vorschriften des Landesrechts betreffend die rechtlichen Folgen (Strafbarkeit, Haftung, usw.) berühren (siehe Unterabschnitt 1.4.1.3).

Auf der anderen Seite haben bestimmte Teilnehmer die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen für den Fall der Entleerung von Tanks nicht zufrieden stellend seien. Unter Berücksichtigung der Kommentare wird ein neuer Wortlaut vorgeschlagen.

Antrag

1.4.3.x Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.3.x Entlader

1.4.3.x.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:

Der Entlader

- a) hat sich zu vergewissern, dass alle Vorschriften des RID/ADR für die Entladung beachtet und alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden;
- b) hat bei der Entladung verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zu prüfen, dass die Verpackungen nicht beschädigt sind. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt ist (z.B. eine undichte Verpackung, die zu einem Austreten des gefährlichen Gutes führt oder führen kann), erst ausladen, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden (z.B. Verwendung von Bergungsverpackungen); gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
- c) vor der Abfahrt des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder MEGC muss er:
 - (i) im Anschluss an die Entladung eventuelle Rückstände, die außen am Tank, Wagen/Fahrzeug oder MEGC anhaften, entfernen;
 - (ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen feststellen.

1.4.3.x.2 Der Entlader kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.3.x.1 a) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Sollte dieser Antrag angenommen werden, müsste in Abschnitt 1.2.1 auch noch eine Begriffsbestimmung für den Entlader aufgenommen werden.